



5 StR 7/11

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 8. Februar 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 25. August 2010 wird unter der Klarstellung nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König